

1. Änderung der Satzung der Studierendenschaft der TH Wildau

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 17. Januar 2019 folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11. März 2019 angezeigt.

Artikel 1

Die Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 23. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 20/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 (alt):

„Der Antrag auf Förderung des Semesterbeitrags nach dieser Satzung muss spätestens bis zwei Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis vier Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die immatrikuliert wurden, bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein.“

Neue Formulierung:

„Der Antrag auf Förderung des Semesterbeitrags nach dieser Satzung muss spätestens bis **vier** Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis vier Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die immatrikuliert wurden, bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 15.03.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin